

# Merkblatt für die Anlage von Betreutenvermögen

## I. Anlagemöglichkeiten, betreuungsgerichtliche Genehmigung

Bestimmungen zur Vermögensverwaltung enthalten die §§ 1908i, 1802 ff. BGB. Das Vermögen des Betreuten ist grundsätzlich auf dessen Namen verzinslich anzulegen. Ausgenommen von der Verzinsungspflicht sind Beträge, die zur Bestreitung laufender Kosten (z.B. Lebensunterhalt, Kosten des Pflegeheim, Miete zzgl. Nebenkosten) benötigt werden. Hinweise für die Art der Anlage geben die §§ 1807 - 1811 BGB.

Maßgeblich für die Auswahl der Anlageform sind die Höhe des zu verwaltenden Vermögens, der Anlagezeitraum, die Anlagerisiken, die Rendite und die Flexibilität der Anlage.

Die Anlage von Geldern hat "mündelsicher" zu erfolgen. Das bedeutet zum einen, dass das gewählte Kreditinstitut über eine ausreichende Einlagensicherung verfügen muss (alle Großbanken, Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen) und zum anderen, dass die gewählte Anlageform grundsätzlich keinen Verlustrisiken (z.B. durch Kursschwankungen) unterliegt.

Als mündelsicher gelten unter anderem:

- Konten bei Banken und Sparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen
- inländische Hypotheken, Grundschulden
- Bundeswertpapiere
- Bausparverträge deutscher Bausparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen

Gängige mündelsichere Anlageformen sind beispielsweise:

- Bundesanleihen, Bundesschatzanweisungen
- Bundes- und Kommunalobligationen
- festverzinsliche Anlage bei Banken und Sparkassen (Sparbücher, Tagesgeldkonten, Sparbriefe)

Mündelsichere Geldanlagen für den Betreuten bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung, es sei denn, der Betreuer gehört zum Kreis der "befreiten" Betreuer. Dazu gehören Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder und Enkelkinder sowie Vereins- und Behördenbetreuer.

Neben den bereits genannten Vermögensanlagen gibt es weitere, die immer den Genehmigungspflicht des Betreuungsgerichts (§ 1811 BGB) unterliegen. Das gilt für "befreite" und "nichtbefreite" Betreuer gleichermaßen.

Zu diesen Anlageformen gehören unter anderem:

- Aktien, Fonds, Anleihen, Garantiefonds (risikobehaftet)
- Immobilienfonds (risikobehaftet)
- Renten-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen

Wertpapiere sind in die Depotverwaltung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben.

Jede Geldanlage kann, auch wenn sie betreuungsgerichtlich genehmigt wurde (Gestattung), Schadenersatzansprüche des Betreuten gegenüber dem Betreuer auslösen.

## II. Verfügung über Geldanlagen, Kontensperrung

Das Betreutenvermögen ist unabhängig von der Anlageform durch "nicht befreite" Betreuer mit der Bestimmung anzulegen, dass es zur Verfügung (Abhebung, Herausgabe) der Genehmigung des Betreuungsgerichtes bedarf (sog. Sperrvermerk). Das gilt auch für Sparanlagen, die zum Zeitpunkt der Betreuungsanordnung bereits bestanden, sowie für die Anlage in Wertpapiere.

Bei der Anlage der Barmittel, z.B. als Spareinlage/Festgeldanlage, Sparbrief etc., soll der Sperrvermerk lauten:

"Zur Abhebung (des Geldes) durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich".

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.) sind in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Der Sperrvermerk soll lauten:

"Zur Herausgabe der Wertpapiere durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich".

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z.B. Bundesschatzbriefe), kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden. Der Sperrvermerk lautet hier:

"Über die Forderung kann der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen".

Zum Nachweis der Verwahrung im vorgenannten Sinne ist dem Betreuungsgericht ein Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vorzulegen.

Bitte veranlassen Sie die Eintragung eines "Sperrvermerks" in die Unterlagen der Geldanlage bzw. bei der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und legen Sie die in Ihren Händen befindlichen Sparerkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zur Eintragung eines Sperrvermerks nach § 1809 BGB der Bank vor.

Lassen Sie sich die Eintragung durch die betreffende Bank oder Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Betreuungsgericht einen entsprechenden Nachweis vor. Sie können hierzu das Formblatt "Bestätigung zum Nachweis der Sperrvereinbarung" verwenden (erhältlich beim Betreuungsgericht oder auch über den Formularservice unter [www.justiz.sachsen.de/Service](http://www.justiz.sachsen.de/Service)).